



DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Steuerfreiheit trotz fehlender USt-IdNr.
- Übernahme einer Pensionsverpflichtung
- Entfernungspauschale für Lkw-Fahrer
- Kirchensteuerzahlung durch den Erben
- Gesetzlicher Mindestlohn steigt
- Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Ausgabe Januar 2017

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerfreiheit trotz fehlender USt-IdNr.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Verbringung ist umsatzsteuerfrei, auch wenn der Unternehmer dem Finanzamt keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mitteilt. Es dürfen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, und die Ware muss in den anderen EU-Staat gelangt sein. Dies hat der Europäische Gerichtshof aktuell (EuGH) entschieden und damit die Rechte von Unternehmern gestärkt.

Hintergrund: Lieferungen zwischen Unternehmern innerhalb der EU sind umsatzsteuerfrei. Der deutsche Gesetzgeber knüpft dies aber noch an bestimmte formelle Voraussetzungen, wie z. B. die Vorlage der USt-IdNr. des Abnehmers im EU-Ausland. Einer Lieferung gleichgestellt ist die sog. Verbringung, bei der der Unternehmer die Ware in das EU-Ausland zu seiner eigenen Verfügung in einen dortigen Unternehmensteil verbringt. Hier muss der Unternehmer die Anschrift und die USt-IdNr. des im anderen EU-Staat gelegenen Unternehmensteils aufzeichnen.

Sachverhalt: Der Kläger war deutscher Kfz-Händler und erwarb im Jahr 2006 ein Kfz. Er versandte das Auto an einen Kfz-Händler in Spanien, um es selbst in Spanien zu verkaufen. Der Verkauf des Kfz fand dann im Jahr 2007 statt. Das Finanzamt hielt die Verbringung des Kfz im Jahr

DIE MANDANTEN | INFORMATION

2006 nach Spanien für umsatzsteuerpflichtig, weil der Kläger keine spanische USt-IdNr. vorlegte. Der Fall kam zum Finanzgericht München, das den EuGH anrief.

Entscheidung: Der EuGH bejahte die Umsatzsteuerfreiheit:

- Die Umsatzsteuer muss generell neutral sein, darf also den Unternehmer nicht belasten. Der Gesetzgeber darf daher die Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung oder Verbringung nicht von der Erfüllung formeller Pflichten abhängig machen, ohne zu berücksichtigen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit erfüllt sind, also z. B. die Ware in das EU-Ausland gelangt ist.
- Das Fehlen der USt-IdNr. des Unternehmers des anderen EU-Staates allein rechtfertigt daher grundsätzlich nicht die Versagung der Umsatzsteuerfreiheit. Hiervon gibt es allerdings zwei Ausnahmen:
- Der Unternehmer darf sich nicht an einer Umsatzsteuer-Hinterziehung beteiligt haben. Im Streitfall gab es jedoch keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Klägers an einer Steuerhinterziehung.
- Ohne die formelle Voraussetzung wie z. B. die USt-IdNr. kann nicht sichergestellt werden, dass die materiellen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit erfüllt sind, d. h. die Ware in den anderen EU-Staat gelangt ist und der Abnehmer ein Unternehmer ist. Im Streitfall ging aber selbst das Finanzamt davon aus, dass diese materiellen Voraussetzungen erfüllt waren.
- Kann eine Beteiligung an einer Umsatzsteuer-Hinterziehung ausgeschlossen werden, kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um dem Finanzamt die USt-IdNr. des ausländischen Unternehmers mitzuteilen.

Hinweise: Das Urteil ist unternehmerfreundlich, weil es die Anforderungen an die Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen und Verbringungen innerhalb der EU reduziert. Der deutsche Gesetzgeber darf zwar formelle Anforderungen wie die Aufzeichnung der USt-IdNr. aufstellen. Diese Anforderungen haben aber keinen Selbstzweck, sondern verlieren an Bedeutung, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit erfüllt sind und keine Umsatzsteuer-Hinterziehung vorliegt.

Zwar dient die USt-IdNr. insbesondere der Kontrolle, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt. Dem EuGH zufolge rechtfertigt dies aber nicht, das Fehlen der USt-IdNr. wie die Nichterfüllung der materiellen Voraussetzungen zu behandeln und allein deshalb die Umsatzsteuerfreiheit zu versagen. Der deutsche Gesetzgeber darf jedoch eine gesetzliche Regelung einführen und das Fehlen der USt-IdNr. mit einer angemessenen Geldbuße sanktionieren.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Übernahme einer Pensionsverpflichtung

Die Übernahme einer Pensionsverpflichtung durch eine neu gegründete GmbH gegen Zahlung einer Ablösung führt beim Arbeitnehmer, dem die Pensionszusage erteilt worden ist, nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Zum Zufluss von

Arbeitslohn kommt es nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Zahlung der Ablösung an sich hätte verlangen können.

Hintergrund: Die Erteilung einer Pensionszusage durch eine GmbH an ihren Geschäftsführer führt noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn, sondern erst die spätere Zahlung der Pension nach Erreichen der Altersgrenze. Allerdings nimmt die Rechtsprechung einen Zufluss bereits dann an, wenn der Geschäftsführer auf die Pensionszusage verzichtet und damit über seinen Pensionsanspruch verfügt.

Sachverhalt: Der Kläger war Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH, die ihm eine Pensionszusage erteilt hatte. Der Kläger wollte seine Beteiligung an der A-GmbH ohne die Pensionsverpflichtung verkaufen und gründete daher die B-GmbH, die die Pensionsverpflichtung der A-GmbH gegen Zahlung einer Ablösung von ca. 470.000 € übernahm. Der Kläger stimmte der Übertragung zu. Das Finanzamt sah in der Übertragung der Pensionsverpflichtung einen Zufluss von Arbeitslohn und erhöhte die Einkünfte des Klägers um 470.000 €.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm keinen Arbeitslohn an und gab der Klage grundsätzlich statt:

- Dem Kläger ist kein Geld zugeflossen, denn die Ablösung ist an die B-GmbH und nicht an ihn gezahlt worden. Der Kläger konnte von der B-GmbH auch nicht die Auszahlung des Betrags von ca. 470.000 € verlangen, sondern nur die Zahlung der Pension nach Erreichen der Altersgrenze.
- Durch die Übertragung der Pensionsverpflichtung ist auch der Anspruch des Klägers auf die Zahlung der Pension nicht erfüllt worden, da sein Pensionsanspruch fortbestand und sich jetzt lediglich gegen einen neuen Schuldner richtete, nämlich gegen die B-GmbH anstatt gegen die A-GmbH.
- Ein Zufluss von Arbeitslohn wäre nur dann anzunehmen gewesen, wenn der Kläger ein Wahlrecht gehabt hätte, entweder die Zahlung der Ablösung von 470.000 € an sich zu verlangen und im Gegenzug auf den Pensionsanspruch zu verzichten oder die Zahlung der Ablösung von 470.000 € an die B-GmbH gegen Übernahme der Pensionsverpflichtung zu verlangen: Würde sich der Kläger für die Zahlung der Ablösung an sich selbst entscheiden, würde er einen Geldbetrag erhalten, der Arbeitslohn darstellt; würde er sich für die Zahlung der Ablösung an die B-GmbH entscheiden, wäre hierin eine vorzeitige Erfüllung der Pensionszusage zu sehen. Im Streitfall bestand ein derartiges Wahlrecht jedoch nicht.

Hinweise: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, weil es im Streitfall noch vor der Übertragung auf die B-GmbH zu einer Änderung der Pensionszusage gekommen war. Das FG muss nun prüfen, ob diese Änderung zu einem Teilverzicht des Klägers und insoweit zu Arbeitslohn führte.

Das Urteil erleichtert die Befreiung einer GmbH von Pensionsverpflichtungen. Solange eine GmbH Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer passiviert, lässt sich die Beteiligung an der GmbH nur schlecht verkaufen. Ein Verzicht auf die Pensionszusage führt aber in der Regel zu einem sofortigen Zufluss von

Arbeitslohn und ist deshalb steuerlich nicht zu empfehlen. Das BFH-Urteil ermöglicht die steuerneutrale Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine neu gegründete GmbH, ohne dass der Pensionsanspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers untergeht. Erforderlich ist allerdings die finanzielle Ausstattung der neu gegründeten GmbH durch Zahlung einer Ablösung, damit die neu gegründete GmbH ihre Pensionsverpflichtung erfüllen kann, sobald der Geschäftsführer die Altersgrenze erreicht.

Entfernungspauschale für Lkw-Fahrer

Ein Lkw-Fahrer kann für die Fahrten von seiner Wohnung bis zu dem Ort, an dem er den Lkw abholen muss, um zu den einzelnen Einsatzorten zu fahren, nur die Entfernungspauschale geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn der Lkw-Fahrer diesem Ort arbeitsvertraglich nicht dauerhaft zugeordnet ist.

Hintergrund: Nach der steuerlichen Reisekostenreform 2014 kann der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen. Die Entfernungspauschale gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer zwar keine erste Tätigkeitsstätte hat, arbeitsrechtlich aber dauerhaft denselben Ort zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet arbeitstäglich aufsuchen muss.

Sachverhalt: Der Kläger war angestellter Lkw-Fahrer. Sein Arbeitsvertrag enthielt keine Regelungen zum Arbeitsort. Der Kläger musste den Lkw jeden Tag vom Betrieb seines Arbeitgebers abholen, um mit dem Lkw von dort aus zu seinen einzelnen Einsatzorten zu fahren, z. B. zum Steinbruch oder zu den jeweiligen Baustellen. Er machte für die Fahrten von seiner Wohnung zum Betrieb des Arbeitgebers die tatsächlichen Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt geltend, während das Finanzamt nur die Entfernungspauschale anerkannte, also nur 0,30 € pro Kilometer für die einfache Strecke.

Entscheidung: Das Finanzgericht Nürnberg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage des Lkw-Fahrers ab:

- Zwar hatte der Kläger keine erste Tätigkeitsstätte. Denn eine erste Tätigkeitsstätte setzt voraus, dass der Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte arbeitsvertraglich dauerhaft zugeordnet ist oder unbefristet – zumindest aber mehr als 48 Monate oder für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – an dieser Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Weder gab es eine arbeitsvertragliche Zuordnung, noch konnte das Finanzamt nachweisen, dass der Kläger für einen längeren Zeitraum am Betriebsort des Arbeitgebers tätig werden sollte.
- Der Kläger war jedoch verpflichtet, sich an jedem Arbeitstag am Betrieb des Arbeitgebers einzufinden, um dort seinen Lkw zu übernehmen. Ein solcher Ort wird wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger den Lkw an diesem Ort be- oder entladen musste. Der Kläger durfte daher nur die Entfernungspauschale geltend machen, also 0,30 € pro Kilometer für die einfache Strecke.

Hinweise: Zwar hat das FG eine erste Tätigkeitsstätte verneint; nach den Feststellungen im Urteil spricht aber vieles dafür, dass der Kläger bereits arbeitsrechtlich dem Betriebsgelände des Arbeitgebers zugewiesen war, wenn er dort täglich den Lkw übernehmen musste. Dann wäre bereits deshalb lediglich die Entfernungspauschale anzusetzen gewesen.

Die Entfernungspauschale ist nur halb so hoch wie der Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten, die pauschal mit 0,30 € pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt geltend gemacht werden können.

Eine Kontrollüberlegung der Finanzgerichte ist stets, ob der Arbeitnehmer immer die gleichen Wege zurücklegen muss und sich hierauf einstellen kann, um so Kosten zu sparen, z. B. durch den Kauf von Monatskarten. Dann wird in der Regel nur die Entfernungspauschale gewährt. Im Streitfall war dies zu bejahen.

Alle Steuerpflichtigen

Kirchensteuerzahlung durch den Erben

Der Erbe kann die Kirchensteuer, die er für den Erblasser bezahlt, als Sonderausgabe abziehen.

Hintergrund: Die Kirchensteuer ist im Jahr ihrer Zahlung als Sonderausgabe absetzbar.

Sachverhalt: Der Kläger wurde im Jahr 2009 Erbe seines verstorbenen Vaters (Erblasser). Im Jahr 2011 ergingen geänderte Steuerbescheide für den Erblasser, die zu Kirchensteuernachzahlungen führten. Der Kläger zahlte die Kirchensteuer an das Finanzamt und machte sie als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an, weil der Kläger nicht die eigene Kirchensteuer, sondern die seines verstorbenen Vaters bezahlt hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte den Sonderausgabenabzug dagegen an:

- Nach dem Gesetz ist gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abziehbar. Der Kläger war als Erbe zur Zahlung der Kirchensteuer verpflichtet. Denn er haftete für die Nachlassverbindlichkeiten und damit auch für die Kirchensteuer, die für Zeiträume vor dem Tod seines Vaters festgesetzt wurde.
- Als Erbe haftete der Kläger nicht nur mit dem geerbten Vermögen, sondern mit seinem gesamten Vermögen. Seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten war nicht durch eine Dürftigkeitseinrede oder durch ein Nachlassinsolvenzverfahren beschränkt worden.

Hinweise: Mit seiner Entscheidung bestätigt der BFH zwei ältere Urteile aus den Jahren 1957 und 1960.

Auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Kirchensteuer des Erblassers kommt es nicht an. Zu beachten ist aber, dass eine Erstattung von Kirchensteuer für Zeiträume vor dem Tod des Erblassers den Sonderausgabenabzug des Klägers mindern würde.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Die von der Bundesregierung Ende Oktober beschlossene Mindestlohnanpassungsverordnung wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gilt ab dem 1. 1. 2017 in Deutschland ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn von 8,84 € brutto je Zeitstunde.

Hinweis: Bis zum 31. 12. 2017 sind noch Ausnahmen zulässig. So sind abweichende Stundenlöhne in Branchen möglich, bei denen ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Dies betrifft z. B. die Fleischwirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Hier darf allerdings ein Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschritten werden.

Ab dem 1. 1. 2018 gilt dann der von der Mindestlohnkommission festgesetzte allgemeine gesetzliche Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt aktualisiert. Es reagiert damit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der in mehreren Fällen die Steuerermäßigung entgegen der bisherigen Auffassung des BMF gewährt hat (lesen Sie hierzu u. a. die Beiträge in unserer Mandanten-Information Februar 2016 „Haustierbetreuung steuerlich begünstigt“ oder der März-Ausgabe aus 2015 „Kosten einer Dichtheitsprüfung“).

Hintergrund: Der Gesetzgeber gewährt für bestimmte Leistungen im Haushalt eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, d. h. der Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen. Die Steuerermäßigung wird für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen sowie für Handwerkerleistungen im Haushalt gewährt. Allerdings gibt es für jede dieser drei Gruppen unterschiedliche Höchstbeträge bei der Steuerermäßigung, nämlich 510 € für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, 4.000 € für haushaltsnahe Dienstleistungen und 1.200 € für Handwerkerleistungen.

Schreiben des BMF: Das BMF erkennt nunmehr auch folgende Leistungen als steuerbegünstigt an:

- Kosten für den Hausanschluss an ein Versorgungs- oder Entsorgungsnetz, wie z. B. an ein Wasser- oder Stromnetz oder an das Internet. Begünstigt sind jedoch nur die Lohnkosten und nicht die Materialkosten. Außerdem darf es sich nicht um einen Neubau handeln. Schließlich sind auch solche Baumaßnahmen nicht begünstigt, die von der öffentlichen Hand oder von einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden.
- Kosten für den Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Haus. Die Kosten für den Winterdienst auf dem eigenen Grundstück wurden bislang ohnehin anerkannt.
- Tierbetreuungskosten und Tierpflegekosten, die innerhalb des Haushalts erbracht werden, z. B. das Füttern des Tieres sowie die Fellpflege. Das Ausführen des Hundes gehört auch noch hierzu. Nicht begünstigt sind dagegen die Kosten, die anfallen, wenn das Tier zur auswärtigen Pflege abgegeben wird, z. B. die Kosten für die Unterbringung in einer Tierpension.
- Kosten für einen Handwerker, der die ordnungsgemäße Funktion einer Leitung oder Anlage überprüft, z. B. die Prüfung einer Blitzschutzanlage, die Dichtheitsprüfung einer Wasserleitung oder die Kosten für den TÜV, der den Fahrstuhl überprüft. Die Kosten für die Wartung und Reparatur eines Fahrstuhls sind ohnehin begünstigt, nicht jedoch dessen Betriebskosten.
- Die Kosten für ein Notrufsystem in einem Pflegeheim oder im sog. betreuten Wohnen, das eine Hilfeleistung für 24 Stunden am Tag sicherstellt.

Hinweise: Die Änderungen beruhen auf der Rechtsprechung des BFH. Unverändert begünstigt sind Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt zur Reparatur von Geräten oder Anlagen sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt, wie die Zubereitung von Mahlzeiten, die Wohnungsreinigung, die Gartenpflege, die Kinderbetreuung oder die Versorgung pflegebedürftiger Personen.

Auch das neue BMF-Schreiben enthält eine mehrseitige Tabelle mit zahlreichen Positiv- und Negativbeispielen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist in allen Fällen, dass man für die durchgeführten Arbeiten eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2017

- | | |
|-------------|---|
| 10. 1. 2017 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 1. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 1. 2017 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 1. 2017
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 1. 2017 |
-